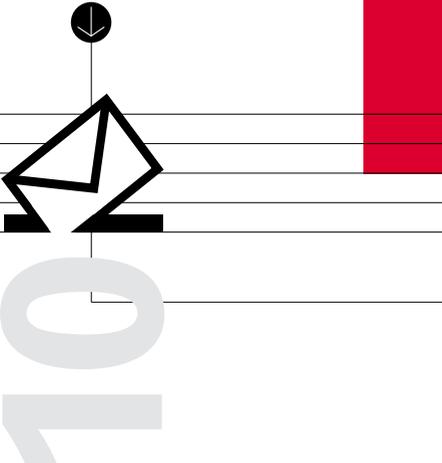




Stadt Bern

**Botschaft des Stadtrats
an die Stimmberechtigten**

**Gemeindeabstimmung
vom 13. Juni 2010**



13. Juni

**Initiative «Keine gewalttätigen
Demonstranten!»**

**Übertragung von zusätzlichen
Aufgaben an die Regionalkonferenz
Bern-Mittelland oder an
eine Teilkonferenz: Teilrevision
der Gemeindeordnung (GO)**

**ZPP Mingerstrasse; Abgabe von
Land im Baurecht und Verkauf
eines Einstellhallengeschosses**

Inhalt	Seite
Initiative «Keine gewalttätigen Demonstranten!»	3
Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an die Regionalkonferenz Bern-Mittelland oder an eine Teilkonferenz: Teilrevision der Gemeindeordnung (GO)	13
ZPP Mingerstrasse; Abgabe von Land im Baurecht und Verkauf eines Einstellhallengeschosses	23

Initiative «Keine gewalttätigen Demonstranten»



Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Was verlangt die Initiative	6
Was spricht gegen und was für die Initiative	7
Stellungnahme des Initiativkomitees «Keine gewalttätigen Demonstranten!»	8
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	9
Antrag	10
Anhang	11

Mehr Informationen

Die Abstimmungsbotschaft kann nur summarisch orientieren. Wer zusätzliche Informationen zur Initiative wünscht, wendet sich an das

**Generalsekretariat der
Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie
Nägeligasse 2
Postfach, 3000 Bern 7**

**Tel.: 031 321 50 05
E-Mail: sue@bern.ch**

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Initiative «Keine gewalttätigen Demonstranten!» verlangt eine Ergänzung des Kundgebungsreglements (KgR). Die Polizei soll Demonstrierende auffordern können, eine Kundgebung unverzüglich zu verlassen. Wer der Aufforderung keine Folge leistet, soll gebüsst werden können. Der Stadtrat erachtet die Initiative nicht als geeignet, um Randalierende von Kundgebungen fern zu halten. Er lehnt die Initiative ab.

Das städtische Kundgebungsreglement legt fest, unter welchen Voraussetzungen Kundgebungen durchgeführt werden dürfen und wer für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist. Es enthält auch eine Reihe von Pflichten, welche die Organisierenden von Kundgebungen einhalten müssen, sowie Strafbestimmungen. Das Kundgebungsreglement enthält hingegen keine Regelungen für Personen, die an Kundgebungen teilnehmen. Die Initiantinnen und Initianten möchten dies ändern. Sie fordern, dass das Kundgebungsreglement mit einer Bestimmung ergänzt wird, wonach sich Teilnehmende unverzüglich von einer Kundgebung zu entfernen haben, wenn sie von der Polizei darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kundgebung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden muss (Entfernungsartikel). Personen, die der Aufforderung der Polizei nicht folgen, sollen mit Busse bis zum Höchstmass von Fr. 5 000.00 bestraft werden können.

Bereits heute hat die Polizei die Möglichkeit, Kundgebungen aufzulösen und Personen wegzuweisen, wenn die öffentliche Sicherheit nicht gewährleistet ist. Die Initiantinnen und Initianten erachten die heutige Regelung aber als kompliziert und schwierig umsetzbar, weil im Einzelfall eine Verfügung verfasst und anschliessend den Teilnehmenden mit dem Hin-

weis auf die Strafbarkeit vorgelesen werden muss. Mit der Aufnahme des Entfernungsartikels und einer Strafnorm ins Kundgebungsreglement würde dieses Vorgehen vereinfacht. Die Polizei könnte bei Kundgebungen, die zu eskalieren drohen, rasch eingreifen und die Teilnehmenden (z.B. mit einem Megafon) auffordern, den Ort sofort zu verlassen. Personen, welche sich nicht daran halten, könnten gebüsst werden.

Der Entfernungsartikel kann aber im Einzelfall auch zu Problemen führen. Die Gegner der Initiative argumentieren, die Polizei müsse nachweisen können, dass die Teilnehmenden die Aufforderung zum Verlassen der Kundgebung gehört und verstanden haben. Dies sei beweisrechtlich problematisch. Ausserdem seien die Teilnehmenden einer Kundgebung nicht immer problemlos von Unbeteiligten zu unterscheiden. Insgesamt beschränke die Initiative die Kundgebungsfreiheit der friedlichen Teilnehmenden, ohne dass er eine wirkliche Verbesserung der Polizeiarbeit bringe.

Der Stadtrat erachtet die Einführung eines Entfernungsartikels und einer Strafnorm mehrheitlich nicht als das richtige Mittel, um Ausschreitungen an Demonstrationen zu verhindern. Er lehnt die Initiative aus diesem Grund ab.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 38 Nein-Stimmen gegen 33 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, die Initiative «Keine gewalttätigen Demonstranten!» abzulehnen.

Was verlangt die Initiative?

Am 23. Mai 2008 reichte das Initiativkomitee «Keine gewalttätigen Demonstranten!» eine gleichnamige Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs mit 5 129 beglaubigten Unterschriften ein.

Die Initiative verlangt inhaltlich eine Ergänzung des städtischen Kundgebungsreglements (KgR). Aufgenommen werden soll folgender Entfernungartikel (Art. 5^{bis} KgR) mit entsprechender Strafnorm (Art. 8 Abs. 1 Bst. c KgR):

Artikel 5bis KgR: Pflichten der Teilnehmenden

Teilnehmende haben sich unverzüglich von einer Kundgebung zu entfernen, wenn sie von der Polizei darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kundgebung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden muss.

Artikel 8 KgR: Strafbestimmungen

1 Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung wird bestraft (...)

c. wer als Teilnehmende oder Teilnehmender sich nicht unverzüglich von einer Kundgebung entfernt, sobald sie oder er von der Polizei darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Kundgebung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden muss (Art. 5^{bis}).

Die Initiantinnen und Initianten vertreten die Ansicht, die Krawalle vom 6. Oktober 2007

in Bern hätten gezeigt, dass die Polizei eine Demonstration, die klar in Gewalt auszuarnten drohe, frühzeitig auflösen müsse, bevor grosse Schäden an Personen und Sachen entstehen. Wer an einer aufzulösenden Kundgebung teilnehme, soll strafrechtlich verfolgt und gebüsst werden können. Dies sei heute nicht möglich und soll deshalb geändert werden. Der Entfernungartikel sei dabei eine massvolle Forderung und liege im Interesse der friedlichen Kundgebungsteilnehmenden und der übrigen Bevölkerung.

Vorgeschichte

Der Stadtrat hat sich in den letzten Jahren verschiedentlich mit der Aufnahme eines Entfernungartikels ins städtische Kundgebungsreglement befasst. Im Jahr 2005 wurde anlässlich der Totalrevision des städtischen Kundgebungsreglements über die Einführung eines Entfernungartikels debattiert; in der weiteren Beratung wurde aber davon abgesehen. Im Jahr 2008, im Nachgang zu den gewalttätigen Kundgebungen vom 6. Oktober 2007 in der Stadt Bern, beantragte der Gemeinderat dem Stadtrat erneut die Einführung des Entfernungartikels und einer Strafnorm im Kundgebungsreglement. Der Stadtrat lehnte auch diesen Antrag ab. Ausserdem wurde das Initiativkomitee «Keine gewalttätigen Demonstranten!» gegründet. Die Initiative nimmt den abgelehnten Antrag des Gemeinderats auf und verlangt, dass die Stimmberechtigten über die Einführung des Entfernungartikels entscheiden können. Der Stadtrat befasste sich am 13. August 2009 mit der Initiative. Er lehnte sie erneut ab, so dass die Stimmberechtigten nun darüber zu entscheiden haben.

Was spricht gegen und was für die Initiative?

Ob der Entfernungartikel und die Strafbestimmung gewalttätige Demonstrationen verhindern können, ist umstritten. Für die Polizei wird die Auflösung einer Demonstration jedoch einfacher. In der Praxis kann aber die Umsetzung im Einzelfall Probleme bereiten.

Im Parlament bestand Einigkeit darüber, dass gewalttätige Demonstrationen keinen Platz haben. Umstritten ist aber der Nutzen der Initiative: Es ist fraglich, ob der Entfernungartikel und die Strafbestimmung Ausschreitungen verhindern können. Bislang kennt einzig die Stadt Thun einen Entfernungartikel, der allerdings nur bei unbewilligten Demonstrationen zur Anwendung kommt; es liegen aber noch keine aussagekräftigen Erfahrungen vor.

Was spricht gegen die Initiative?

Der Entfernungartikel ist in der Praxis schwierig umsetzbar und garantiert keinen umfassenden Schutz gegen Randalierende. Die Polizei müsste nachweisen, dass sie den Kundgebungsteilnehmenden die Aufforderung zum Verlassen der Kundgebung unmissverständlich bekanntgemacht hat. Dies kann eine effektive Sanktionierung im Einzelfall oft schwierig machen oder verunmöglichen.

Die Polizei kann Kundgebungsteilnehmende, die sich nicht an das Reglement halten, nicht in Polizeihaft nehmen. Die Polizei wäre verpflichtet, innerhalb von vier bis sechs Stunden die Personalien der Festgehaltenen zu erheben und erste Befragungen durchzuführen. Bei der Anhaltung von grösseren Personengruppen kann dies zu Schwierigkeiten führen, da die Personen innert dieser Frist wieder freigelassen werden müssten.

Eine weitere Schwierigkeit kann sich bei der Bestimmung des exakten Zeitpunkts ergeben, an dem eine Kundgebung als aufgelöst gilt. Es

ist in der Praxis nicht einfach zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt sich die Teilnehmenden strafbar machen, die sich trotz Aufforderung der Polizei nicht entfernt haben. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Unbeteiligte von polizeilichen Massnahmen betroffen sind, weil beispielsweise Schaulustige nicht immer von Teilnehmenden einer Kundgebung unterschieden werden können.

Was spricht für die Initiative?

Bereits heute können Demonstrationen, die in Gewalt auszuarten drohen, aufgelöst und Teilnehmende, die sich nach polizeilicher Aufforderung nicht entfernen, bestraft werden. In der Praxis bietet die heutige Regelung jedoch Schwierigkeiten, da die anwendbare Strafbestimmung nicht auf randalierende Kundgebungsteilnehmende zugeschnitten ist und sich eher für ein schriftliches Verfahren – zum Beispiel bei häuslicher Gewalt – als für einen polizeilichen Einsatz eignet. Die Einführung eines Entfernungartikels würde das Verfahren für die Polizei vereinfachen.

Nach den geltenden Bestimmungen des städtischen Kundgebungsreglements können nur die Organisatorinnen und Organisatoren strafrechtlich verfolgt bzw. gebüsst werden. Bei Annahme der Initiative könnten neu auch die Teilnehmenden mit Busse bis maximal Fr. 5 000.00 bestraft werden, wenn sie sich nicht an das Kundgebungsreglement halten und die Anweisungen der Polizei missachten. Dies könnte auch eine präventive Wirkung entfalten.

Stellungnahme des Initiativkomitees «Keine gewalttätigen Demonstranten!»

Demonstrationen statt Krawalle!

Die Krawalle vom 6. Oktober 2007 und andere Ausschreitungen anlässlich von Kundgebungen in der Stadt Bern haben gezeigt, dass die Polizei eine Demonstration, die in Gewalt auszuarten droht, frühzeitig auflösen muss, bevor grössere Schäden an Personen und Sachen entstanden sind. Deutliche Vorzeichen für Gewaltausbrüche sind: Gewaltbereite sammeln Wurfgegenstände wie Pflastersteine usw., brechen nahe liegende Abschränkungen ab und vermummen sich.

Aufforderung, sich zu entfernen

Indem die Polizei die Teilnehmenden unter Strafandrohung auffordern kann, die Örtlichkeit zu verlassen, kann sie die Chaoten isolieren. Unbeteiligte Personen wie Frauen mit Kindern und Passanten verlassen den Ort und gewähren dadurch für die Gewalttäter keinen indirekten Schutz mehr. Die Polizei kann nun Tränengas mit der gebotenen Vorsicht gezielt nur gegen Gewaltbereite einsetzen.

Mitgegangen – mitgehangen!

Wer nach der Aufforderung der Polizei den Ort nicht verlässt, kann strafrechtlich verfolgt und gebüsst werden, das ist heute nicht möglich und soll deshalb geändert werden.

Demonstrationsrecht aufgewertet

Das Recht auf Demonstrationen wird von dieser Anpassung des Kundgebungsreglements nicht berührt, im Gegenteil, die Anliegen der friedlich gesinnten Demonstranten kommen in der Öffentlichkeit besser zur Geltung. Die Initiative will deshalb einen sogenannten «Entfernungsartikel» im Kundgebungsreglement, wie ihn der Gemeinderat auch schon gefordert hat. Die Polizei muss in ihrer schwierigen Aufgabe unterstützt werden.

Eindämmen der Gewalt

Viele Menschen machen sich auch in der Stadt Bern Sorgen über die Bereitschaft, Gewalt gegen Sachen und Personen anzuwenden: Beschädigungen und Schlägereien kommen leider auch an Kundgebungen vor. Wir wollen im Bereich der Demonstrationen etwas dagegen tun!

Umsetzung der Initiative gratis!

Falls die Initiative vom Volk angenommen wird, verursacht ihre Umsetzung dem Steuerzahler keine zusätzlichen Kosten.

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente gegen die Initiative

Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind wichtige Grundrechte der Bürger und Bürgerinnen. Wir möchten auch ganz klar festhalten, dass die meisten Kundgebungen friedlich verlaufen, was wir auch begrüßen. Um gegen gewalttätige Demonstrierende vorzugehen, reichen die heutigen gesetzlichen Grundlagen.

Wir hegen grosse Zweifel an der Umsetzbarkeit: Wann gilt eine Demonstration als aufgelöst, wie lassen sich Schaulustige von Teilnehmenden abgrenzen, wie wird die Verhältnismässigkeit gewahrt?

Der Entfernungartikel löst keine Probleme, beschneidet die Versamlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit von friedlichen Teilnehmenden und unbeteiligten Passantinnen und Passanten und schafft zudem neue Unklarheiten und Probleme in der Umsetzung.

Argumente für die Initiative

Es geht nicht darum, friedliche Teilnehmende zu büssen, sondern eine Handhabung zu haben gegen Anführende und auch gegen gewalttätige Demonstrierende. Für friedliche Teilnehmende geht es darum, sich von gewalttätigen Demonstrierenden zu distanzieren. Es gibt kein Grundrecht auf eine gewalttätige Demonstration, aber es gibt ein Grundrecht für freie Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit.

Der sogenannte Entfernungartikel gibt der Polizei ein zusätzliches, effizientes und schnelles Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. Eine Demonstration kann aufgelöst werden, wenn sie in Gewalt auszuarten droht. Wer sich nicht daran hält und sich nicht entfernt, kann gebüsst werden. Damit können neu nicht nur die Organisatorinnen und Organisatoren, sondern eben auch die Teilnehmenden einer Demonstration gebüsst werden.

Abstimmungsergebnis:

38 Nein-Stimmen, 33 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Antrag

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 38 Nein- zu 33 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Die Initiative «Keine gewalttätigen Demonstranten!» wird abgelehnt.

Bern, 13. August 2009

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtratspräsident:
Dr. Ueli Haudenschild

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli, lic.iur.

Anhang

Das Reglement über Kundgebungen auf öffentlichem Grund vom 20. Oktober 2005 (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) soll wie folgt ergänzt werden:

Artikel 5^{bis} Pflichten der Teilnehmenden

Teilnehmende haben sich unverzüglich von einer Kundgebung zu entfernen, wenn sie von der Polizei darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kundgebung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden muss.

Artikel 8 Strafbestimmungen

1 Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung wird bestraft

a. (...)

b. (...)

c. Wer als Teilnehmende oder Teilnehmender sich nicht unverzüglich von einer Kundgebung entfernt, sobald sie oder er von der Polizei darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Kundgebung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden muss (Art. 5^{bis}).

Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an die Regionalkonferenz Bern-Mittelland oder an eine Teilkonferenz: Teilrevision der Gemeindeordnung (GO)



Verhandlungen des Stadtparlaments im Rathaus

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	15
Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland	16
Parlamentarische Initiative	18
Teilrevision der Gemeindeordnung	19
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	20
Antrag	21

Mehr Informationen

Wer mehr Informationen zur Teilrevision der Gemeindeordnung wünscht, wendet sich an das

Ratssekretariat des Stadtrats

Morellhaus

Postgasse 14

3011 Bern

Telefon 031 321 79 28

ratssekretariat@bern.ch

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Stadt Bern will die Zuständigkeit für die Übertragung zusätzlicher Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich an die Regionalkonferenz Bern-Mittelland oder an eine Teilkonferenz dem Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuweisen. Den Stimmberechtigten wird eine entsprechende Teilrevision der Gemeindeordnung zum Beschluss unterbreitet.

Am 1. Januar 2010 hat die Regionalkonferenz (RK) Bern-Mittelland ihre operative Tätigkeit aufgenommen. Die Gremien der RK entscheiden nun zwingend und verbindlich über die regionale Verkehrs- und Siedlungsplanung und die regionale Kulturförderung. Zusätzlich können die Gemeinden der RK weitere Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen (beispielsweise regionale Wirtschaftsförderung oder Energieberatung). Diese Aufgaben werden in der Regel im Rahmen so genannter Teilkonferenzen erfüllt, denen nur ein Teil der 98 Gemeinden der RK angehört.

Für die Übertragung zusätzlicher Aufgaben der Gemeinden an die RK oder an eine Teilkonferenz ist ein Beschluss der beteiligten Gemeinden notwendig. Dieser erfolgt über die Genehmigung eines entsprechenden Reglements, das von der RK erlassen wird. Mit ihrer Zustimmung willigen die einzelnen Gemeinden in die Aufgabenübertragung ein und erklären gleichzeitig den Beitritt zur betreffenden Teilkonferenz.

Welches Organ gemeindeintern für diesen Entscheid zuständig ist, bestimmt jede Gemeinde selbst. In der Stadt Bern ist die Entscheidkompetenz für die Übertragung zu-

sätzlicher Aufgaben an die RK oder an eine Teilkonferenz nicht ausdrücklich geregelt. Nun soll das städtische Recht entsprechend angepasst werden. Zu diesem Zweck ist im Stadtrat eine interfraktionelle Parlamentarische Initiative eingereicht worden, die verlangt, dass der Entscheid zu einem Übertragungsreglement dem Parlament unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung zugewiesen wird. Diese Ergänzung der parlamentarischen Zuständigkeiten bedingt eine Teilrevision der Gemeindeordnung, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden muss.

Der Stadtrat hat der Parlamentarischen Initiative am 25. März 2010 zugestimmt und die notwendige Teilrevision der Gemeindeordnung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Nehmen die Stimmberechtigten die Vorlage an, entscheidet künftig der Stadtrat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums über die Aufgabenübertragung an die RK oder an eine Teilkonferenz. Dadurch wird der parlamentarische Einfluss auf die Entscheidungsfindung in der RK gestärkt und sichergestellt, dass sich Parlament und Stimmberechtigte zu einer allfälligen Übertragung städtischer Aufgaben und zum Beitritt zu einer Teilkonferenz äussern können.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten einstimmig, die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung anzunehmen.

Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland

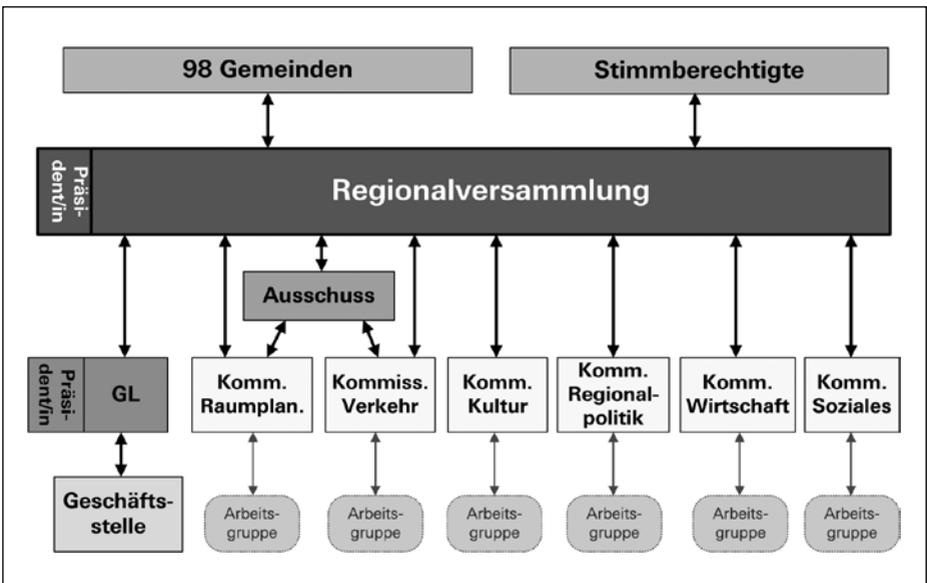
In der regionalen Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 stimmten mehr als 80 Prozent der Stimmberechtigten und 91 der 98 beteiligten Gemeinden der Einführung einer RK Bern-Mittelland zu. Sie hat sich am 29. Oktober 2009 konstituiert und am 1. Januar 2010 ihre operative Tätigkeit aufgenommen.

Organisation

Das Gebiet der Regionalkonferenz Bern-Mittelland umfasst die 98 Gemeinden der Verwaltungregion Bern-Mittelland mit ihren rund 380'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden und Städte bilden die Regionalversammlung. Sie ist das beschlussfassende

Organ der RK und Referendum vorgesehen ist. Die Stimmkraft der Gemeinden in der Regionalversammlung ist gewichtet und richtet sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Stadt Bern verfügt gegenwärtig über 42 der insgesamt 227 Stimmen.

Die Regionalversammlung hat am 29. Oktober 2009 Beat Giauque als Präsidenten gewählt und eine Geschäftsleitung aus ihrer Mitte bestimmt, der auch Stadtpräsident Alexander Tschäppät angehört. Weiter bestehen vier Kommissionen in den Fachbereichen Raumplanung, Verkehr, Kultur und Regionalpolitik, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden zusammensetzen (siehe Organigramm).



Organigramm der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (Quelle RK-Mittelland)

Obligatorische Aufgaben

Das kantonale Recht überträgt der RK die regionale Richt-, Verkehrs- und Siedlungsplanung, die regionale Kulturförderung und die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Regionalpolitik als obligatorische Aufgaben. Im Einzelnen nimmt die RK folgende Zuständigkeiten wahr:

- Erlass des regionalen Richtplans.
- Erarbeitung des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts der Region Bern-Mittelland (mittel- bis langfristige Verkehrs- und Siedlungsentwicklung).
- Definition des Angebots im öffentlichen Verkehr zuhanden des Kantons.
- Ausnahmsweise Erlass von regionalen Überbauungsordnungen (unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums).
- Beschluss über die Subventionsverträge mit bedeutenden Kulturinstitutionen gemäss Kulturförderungsgesetz (unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums).

Bisher wurden diese Aufgaben von regionalen Planungsverbänden wie dem Verein Region Bern (VRB) sowie der Regionalen Kulturkonferenz (RKK) und der Regionalen Verkehrskonferenz (RVK) 4 erfüllt. Diese Organisationen sind aufgelöst worden.

Übertragung von weiteren Aufgaben

Zusätzlich können die Gemeinden der RK weitere Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen (z.B. regionale Wirtschaftsförderung, Energieberatung). Diese Übertragung erfolgt freiwillig und auf der Grundlage eines Reglements, das von der Regionalversammlung erlassen und den Gemeinden zum Beschluss unterbreitet wird. Es regelt die Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung, die Finanzierung und Erfüllung der Aufgaben sowie Beitritt und Austritt der Gemeinden. Die zustimmenden Gemeinden willigen in die Aufgabendelegation ein und bilden allenfalls gemeinsam eine Teilkonferenz.

Zuständigkeit für die Aufgabenübertragung

Welches Organ gemeindeintern für den Entscheid über ein Übertragungsreglement zuständig ist, lässt das übergeordnete Recht offen. Jede Gemeinde legt selbständig fest, wer über das Reglement zu beschliessen hat. In der Stadt Bern ist die Entscheidkompetenz für die Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die RK oder eine Teilkonferenz bisher nicht ausdrücklich geregelt.

Parlamentarische Initiative

Am 22. Oktober 2009 reichten 37 Stadträtinnen und Stadträte eine interfraktionelle Parlamentarische Initiative betreffend die Entscheidkompetenz für die Übertragung von Aufgaben an die RK ein. Sie verlangt, dass der Entscheid zu einem Übertragungsreglement dem Parlament unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung übertragen wird und beantragt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:

«Die Zustimmung zu einem Reglement der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RK) zur Übertragung von freiwilligen Aufgaben an die RK respektive eine Teilkonferenz (TK) der RK fällt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in die Zuständigkeit des Stadtrats. Dazu wird das städtische Recht entsprechend angepasst und ergänzt.»

Zuständigkeit beim Stadtrat

Die Initianten sind der Auffassung, dass die bestehende Lücke in der städtischen Zuständigkeitsordnung im Interesse der Rechtssicherheit rasch und explizit geschlossen werden soll. Der Stadtrat unterstützt diese Forderung und teilt auch materiell die Auffas-

sung der Initiative, dass die Entscheidkompetenz für die Genehmigung bzw. Ablehnung eines Reglements über die Übertragung von freiwilligen Aufgaben an die RK oder eine Teilkonferenz beim Stadtrat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums angesiedelt werden soll. Er hat deshalb der interfraktionellen Parlamentarischen Initiative am 25. März 2010 zugestimmt und die notwendige Teilrevision der Gemeindeordnung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Stärkung des Parlaments

Durch die Zuweisung der Entscheidkompetenz an den Stadtrat wird der parlamentarische Einfluss auf die Entscheidungsfindung in der RK gestärkt. Zwar schreibt das Gemeindegesetz vor, dass die RK ihren Geschäftsbericht den Stadt- und Gemeindeparlamenten zu unterbreiten und die Parlamente bei ihren Konsultationen zu berücksichtigen hat, es besteht aber keine Möglichkeit zur direkten Mitwirkung für die kommunalen Parlamente. Da der Stadtrat es als wichtig erachtet, dass sich auch die Stimmberechtigten zur Aufgabenübertragung äussern können, befürwortet er die Lösung mit Referendumsvorbehalt.

Teilrevision der Gemeindeordnung

Die Zuständigkeiten des Stadtrats sind in der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 geregelt. Eine Ergänzung der parlamentarischen Kompetenzen bedingt deshalb eine Teilrevision der GO, die den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten ist. Die Anpassung weiterer gesetzlicher Grundlagen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig.

Erläuterung der Revision

Zur Umsetzung der Zuständigkeitsregelung ist lediglich die Ergänzung eines neuen Artikels in der GO erforderlich. Er lautet:

Art. 48a Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Teilkonferenzen

«Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung über die Genehmigung und Aufhebung von Reglementen zur Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an die Regionalkonferenz Bern-Mittelland oder an Teilkonferenzen der Regionalkonferenz sowie über den Beitritt zu und den Austritt aus einer Teilkonferenz.»

Nehmen die Stimmberechtigten die Vorlage an, entscheidet künftig der Stadtrat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums über die Aufgabenübertragung an die RK oder an eine Teilkonferenz sowie über den Beitritt zu oder den Austritt aus einer Teilkonferenz.

Sofortige Umsetzung

Die Änderung der GO soll mit der Genehmigung durch die Stimmberechtigten in Kraft treten. Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass die Stadt Bern rasch über den Beitritt zur Teilkonferenz (TK) Wirtschaft wird befinden müssen. Die Regionalversammlung hat ein entsprechendes Reglement verabschiedet, das die Aufgaben der regionalen Wirtschaftsförderung an die TK Wirtschaft überträgt und nun den interessierten Gemeinden zum Beschluss unterbreitet wird. Im Fall der Zustimmung zur vorliegenden Regelung wird das Parlament noch vor den Sommerferien über die Aufgabenübertragung und den Beitritt zur TK Wirtschaft beschliessen können.

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente für die Vorlage

Wichtige Entscheide wie der Beitritt zu einer Teilkonferenz und die Übertragung von Gemeindeaufgaben an eine Teilkonferenz müssen breit abgestützt sein. Sie müssen zumindest im Parlament beraten und entschieden werden.

Die Teilkonferenzen dürften in Zukunft als politisches Mittel eine grosse Rolle spielen und darum ist es sinnvoll, dass der Stadtrat die Möglichkeit hat, diesbezüglich mit zu beschliessen.

Es ist für uns sehr wichtig, dass jedes Delegieren von Aufgaben in Richtung Exekutive von der Bevölkerung bzw. vom Parlament abegesegnet wird.

Die Regionalisierung der Aufgaben und die regionale Zusammenarbeit dürfen nicht zu einer Schwächung unseres Parlaments oder der politischen Interventionsmöglichkeiten führen. Darum muss weiterhin eine Referendumsoption bestehen.

Argumente gegen die Vorlage

**Abstimmungsergebnis im Stadtrat:
55 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen**

Antrag

Gestützt auf Artikel 36 Buchstabe a der Gemeindeordnung empfiehlt der Stadtrat den Stimmberechtigten mit 55 Ja- zu 0 Nein-Stimmen, den folgenden

Beschluss

zu fassen:

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bern (Einfügung Art. 48a Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Teilkonferenzen) wird genehmigt.
2. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung.
3. Der Gemeinderat wird mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens beauftragt.

Bern, 25. März 2010

Im Namen des Stadtrats

Der Präsident:
Urs Frieden

Der stv. Ratssekretär:
Daniel Weber

Anhang:
Gemeindeordnung (Teilrevision)

Anhang

Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO): Teilrevision

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bern, gestützt auf die Artikel 9 und 11 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹, beschliessen:

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

3. Abschnitt: Zuständigkeiten

(...)

Art. 48a (neu) Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Teilkonferenzen

Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung über die Genehmigung und Aufhebung von Reglementen zur Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an Regional- oder Teilkonferenzen sowie über den Beitritt zu und den Austritt aus einer Teilkonferenz.

¹ GG; BSG 170.11

ZPP Mingerstrasse; Abgabe von Land im Baurecht und Verkauf eines Einstellhallengeschosses



Das Areal der Zone mit Planungspflicht (ZPP) Mingerstrasse (weiss umrandet) neben der PostFinance-Arena

In der Botschaft verwendete Begriffe

Baurecht: Ein Grundstück kann mit einer (Baurechts-)Dienstbarkeit belastet werden. Dadurch erhält jemand das Recht, auf oder unter der Bodenfläche ein Bauwerk zu errichten oder beizubehalten. Somit unterscheidet sich die Eigentümerschaft des Bauwerkes und des Bodens. Im Baurechtsvertrag werden Inhalt und Umfang des Baurechts geregelt. Als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des Bodens wird in der Regel die Bezahlung eines Baurechtszinses vereinbart. Die Dienstbarkeit des Baurechts wird in den Artikeln 779 bis 779I des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) geregelt.

Bruttogeschossfläche: Die Bruttogeschossfläche ist die Summe aller dem Wohnen, Gewerbe oder Industrie dienenden Geschossflächen, berechnet anhand der Aussenmasse eines Gebäudes.

Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik: Die Liegenschaften des Finanzvermögens der Stadt Bern befinden sich zu einem grossen Teil im Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik (Fonds). Der Fonds führt innerhalb der Gemeinderrechnung eine Sonderrechnung. Das Reglement des Fonds sieht vor, dass über finanzielle Verpflichtungen (bspw. An- und Verkauf von Grundstücken aber auch die Erteilung von Baurechten) bis 2 Mio. Franken die aus Vertretungen der Politik und der Verwaltung zusammengesetzte Betriebskommission des Fonds entscheidet. Für Beschlüsse ab 2 Mio. Franken ist der Gemeinderat, ab 5 Mio. Franken der Stadtrat zuständig. Über 10 Mio. Franken entscheiden die Stimmberechtigten. Das Immobilienportfolio des Fonds wird durch die städtische Liegenschaftsverwaltung bewirtschaftet.

Zonenplan: Der Zonenplan der Stadt Bern besteht aus dem Nutzungszonenplan und dem Bauklassenplan; er bildet zusammen mit der Bauordnung die baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern.

Zone mit Planungspflicht (ZPP): Die ZPP setzt eine Überbauungsordnung oder einen Projektwettbewerb im Rahmen der Zonenplanvorschriften voraus. Sie wird von den Stimmberechtigten beschlossen, während die Anschlussplanung Sache des Gemeinderats ist.

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	25
Planungsperimeter ZPP Mingerstrasse	26
Neuer Hauptsitz für Postfinance	27
Wie weiter?	28
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	29
Antrag	30

Mehr Informationen

Wer mehr Informationen zur Vorlage ZPP Mingerstrasse wünscht, wendet sich an

Liegenschaftsverwaltung der Stadt Bern

Schwanengasse 14

3011 Bern

Telefon 031 321 65 91

liegenschaftsverwaltung@bern.ch

Das Wichtigste auf einen Blick

Am 30. November 2008 haben die Stimmberechtigten den Zonenplan ZPP Mingerstrasse mit 93,5 % Ja-Stimmenanteil gutgeheissen. Die Projektentwicklerin HRS Real Estate AG (HRS AG) hat inzwischen einen Projektwettbewerb für die Überbauung durchgeführt. Zur Realisierung des Siegerprojekts, das als neuer Hauptsitz der PostFinance vorgesehen ist, soll der Perimeter ZPP Mingerstrasse nun im Baurecht abgegeben werden. Gleichzeitig soll ein Einstellhallengeschoss an die künftige Investorin oder den künftigen Investor verkauft werden.

Am 30. November 2008 hiessen die Stimmberechtigten den Zonenplan ZPP Mingerstrasse mit einem Ja-Stimmenanteil von 93,5 % gut. Damit wurde der Weg für eine bauliche Verdichtung dieses Teils des kantonalen Entwicklungsschwerpunkts (ESP) Bern-Wankdorf geebnet. Der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik ist der Landeigentümer.

Exklusivitätsvereinbarung

Im Auftrag des Gemeinderats hat die städtische Liegenschaftsverwaltung mit der Projektentwicklerin HRS AG und der Schweizerischen Post eine zeitlich befristete Exklusivitätsvereinbarung abgeschlossen. Der HRS AG wurde damit das Recht zugesprochen, ein Projekt ausschliesslich für die Bedürfnisse der Post zu entwickeln. Mit dieser Vereinbarung wurde das Ziel verfolgt, das Land im Baurecht abzugeben.

Neuer Hauptsitz für PostFinance

Inzwischen hat die HRS AG als Projektentwicklerin einen Projektwettbewerb durchgeführt. Eingeladen wurden 14 Planungsteams. Das Siegerprojekt «IGOR» sieht ein Hochhaus vor. Dieses soll der PostFinance, einem Konzernbereich der Schweizerischen Post, als Hauptsitz mit mindestens 1 000 Arbeitsplätzen dienen.

Verkauf eines Einstellhallengeschosses

Die Parkplätze für die neue Überbauung wurden mit der Sanierung des Eisstadions bereits gebaut. Der Fonds hat damals ein Einstellhallengeschoss vorfinanziert. Dieses soll nun zusammen mit der Abgabe des Baulands im Baurecht an die künftige Investorin oder den künftigen Investor des Hochhauses verkauft werden.

Grundsatzentscheid des Volks

Die baurechtsweise Abgabe der Landfläche ZPP Mingerstrasse hat einen geschätzten Wert von 11,3 Mio. Franken (Kapitalisierung des mutmasslichen Baurechtszinses über 80 Jahre). Dazu kommt der Erlös aus dem Verkauf des Einstellhallengeschosses von mindestens 3,7 Mio. Franken. Der gesamte Erlös erreicht 15 Mio. Franken und fällt damit in die Kompetenz der Stimmberechtigten. Sie entscheiden über die Abgabe des Baulands im Baurecht und den Verkauf des Einstellhallengeschosses. Wird das Geschäft angenommen, so ist der Gemeinderat zum Abschluss der entsprechenden Verträge ermächtigt.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten einstimmig, die Abstimmungsvorlage ZPP Mingerstrasse, Abgabe von Land im Baurecht und Verkauf eines Einstellhallengeschosses, anzunehmen.

Planungssperimeter ZPP Mingerstrasse

Die Fläche der ZPP Mingerstrasse im Eigentum des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik gehört zum kantonalen Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Bern-Wankdorf. Mit der Abgabe im Baurecht soll die erwünschte bauliche Verdichtung erzielt werden.

Die Zone mit Planungspflicht (ZPP) Mingerstrasse ist eingebettet in die grossräumige Planung für den kantonalen ESP Bern-Wankdorf und abgestimmt mit dem realisierten Projekt für die Erneuerung der PostFinance-Arena. Nach der Abgabe im Baurecht kann der Standort, der heute vor allem sport- und veranstaltungsbezogene Nutzungen aufweist, durch eine weitere Nutzung im Dienstleistungsbereich sinnvoll ergänzt und städtebaulich aufgewertet werden. Am 30. November 2008 hiessen die Stimmberechtigten den Zonenplan ZPP Mingerstrasse mit einem Ja-Stimmenanteil von 93,5 % gut. Für die Abgabe des Perimeters ZPP Mingerstrasse im Baurecht ist erneut die Zustimmung der Stimmberechtigten erforderlich.

Baurechtszins für den Fonds für die Boden- und Wohnbaupolitik

Ziel der Stadt ist es, den bestmöglichen Erlös bzw. Baurechtszins zu erreichen und gleichzeitig eine qualitativ gute Überbauung sicherzustellen. Angestrebt wird eine marktkonforme Verzinsung des geschätzten Landwerts für den Perimeter ZPP Mingerstrasse von rund 11,3 Mio. Franken. Die Stimmberechtigten entscheiden über die Abgabe im Baurecht. Der Gemeinderat wird zum Abschluss der Verträge ermächtigt.

Einstellhalle soll verkauft werden

Die nach Bauverordnung zu erstellenden Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind im Zusammenhang mit der Sanierung des Eisstadions und dem Bau des durch den Fonds vorfinanzierten Einstellhallengeschosses bereits unterirdisch realisiert worden. In der Einstellhalle befinden sich 249 Parkplätze. Davon gehören 123 der SPS Immobilien AG (Baurechtsnehmerin und Eigentümerin der PostFinance-Arena) und damit zur Mantelnutzung der PostFinance-Arena. 126 Parkplätze wurden vom Fonds vorfinanziert und sollen nun an den künftigen Nutzer des Perimeters ZPP Mingerstrasse verkauft werden. Die Erschliessung der Parkplätze erfolgt über die bestehende Zu- und Ausfahrt der Einstellhalle Wankdorf-Allmend AG (EWAG) auf der Seite Bolligenstrasse. Das für die zukünftige Nutzerschaft für rund 3,7 Mio. Franken gebaute Einstellhallengeschoss soll bestmöglich verkauft werden.

Neuer Hauptsitz für PostFinance

Aufgrund einer Exklusivitätsvereinbarung hat die HRS AG inzwischen einen Projektwettbewerb durchgeführt. Das Siegerprojekt «IGOR» soll der PostFinance zukünftig als neuer Hauptsitz dienen.

Nach der Annahme des Zonenplans ZPP Mingerstrasse durch die Stimmberechtigten hat die städtische Liegenschaftsverwaltung im Auftrag des Gemeinderats mit der HRS AG und der Schweizerischen Post eine Exklusivitätsvereinbarung für die Entwicklung eines Projekts unterzeichnet. Gemäss Infrastrukturvertrag muss das zum Bau vorgesehene Projekt aus einem Projektwettbewerb auf Einladung hervorgehen, der nach den Regeln des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchgeführt wird. Das Wettbewerbsergebnis bildet die Grundlage für das Baugesuch. Das zulässige Nutzungsmass auf dem Perimeter ZPP Mingerstrasse beträgt höchstens 15 000 Quadratmeter Bruttogeschossfläche, die maximale Gebäudehöhe 55 Meter. Der Aussenraum ist öffentlich zugänglich und nach Möglichkeit begrünt zu gestalten.

Siegerprojekt «IGOR»

Inzwischen hat die HRS AG als Projektentwicklerin den gemäss Infrastrukturvertrag festgelegten und mit Abschluss der Exklusivitätsvereinbarung überbundenen Projektwettbewerb durchgeführt. Eingeladen wurden 14 Planungsteams. Das Siegerprojekt «IGOR» wurde vom Büro B Architekten und Planer AG und Overhage & Roggo Architekten in Bern eingegeben. Es sieht ein Hochhaus mit grosser Signalwirkung vor. Das auf allen Ebenen überzeugende Siegerprojekt hat die Kraft und die Ausstrahlung, den städtischen Raum Mingerstrasse/Wankdorf weiter aufzuwerten und damit die Rolle eines Identitätsträgers für den neuen Hauptsitz der PostFinance zu übernehmen. Das Projekt durchläuft das ordentliche Baubewilligungsverfahren.



Das Siegerprojekt «IGOR»: Ein neuer Hauptsitz für die PostFinance mit mindestens 1 000 Arbeitsplätzen.

Wie weiter?

Falls das Volk der Abgabe im Baurecht zustimmt, kann bereits im Sommer 2010 mit den Bauarbeiten begonnen werden. Der neue Hauptsitz der PostFinance dürfte im Jahr 2013 bezugsbereit sein.

Seit Abschluss des Projektwettbewerbs wurde das Siegerprojekt «IGOR» unter der Federführung der HRS AG weiterentwickelt. Bereits im Dezember 2009 konnte das Baugesuch eingereicht werden. Nach Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten ist geplant, mit den Bauarbeiten im Sommer 2010 zu beginnen, so dass das Gebäude im Jahr 2013 bezogen werden kann. Mit dem Projekt erhält die PostFinance die Möglichkeit zur Realisierung eines repräsentativen Hauptsitzes. Die Stadt Bern dagegen erzielt mit der baurechtswei-

sen Abgabe namhafte Baurechtszinseinnahmen. Mit der Abgabe im Baurecht entfallen zudem die mit einem Neubau einhergehenden Risiken in Bezug auf die Kosten und Termine wie auch das spätere Leerstandsrisiko.

Eine Ablehnung der Vorlage würde dazu führen, dass das mit dem Volks-Ja vom November 2008 zum Zonenplan ZPP Mingerstrasse vorbereitete Geschäft nicht planmässig und in der vorbereiteten Form zum Abschluss gebracht werden könnte.

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente für die Vorlage

Die Abgabe im Baurecht ermöglicht eine bauliche Verdichtung des bisher schlecht genutzten Bodens im Perimeter ZPP Mingerstrasse. Die geplante Realisierung des neuen Hauptsitzes der PostFinance mit rund 1 000 Arbeitsplätzen führt zu einer deutlichen Aufwertung des städtischen Raums Wankdorf/Mingerstrasse.

Die Landabgabe im Baurecht und der Verkauf des Einstellhallengeschosses sind für die Stadt finanziell lukrativ. Dank des vorausschauenden Handelns der Stadt bleibt die PostFinance der Stadt Bern als wichtige Arbeitgeberin und Steuerzahlerin erhalten.

Argumente gegen die Vorlage

**Abstimmungsergebnis im Stadtrat:
61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen**

Antrag

Gestützt auf die vorliegende Abstimmungs-
botschaft empfiehlt der Stadtrat den Stimm-
berechtigten mit 61 Ja- zu 0 Nein-Stimmen
folgenden

Beschluss

zur Annahme:

1. Die Stadt Bern stimmt der Abgabe eines
Teils der Bodenparzelle Bern-Grundbuch-
blatt Nr. 3653/IV, Vordere Allmend, ZPP
Mingerstrasse im Baurecht und dem Ver-
kauf des Einstellhallengeschosses im 2.
Untergeschoss derselben Bodenparzelle
zu.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug be-
auftragt und ermächtigt, den Baurechtsver-
trag abzuschliessen und die Einstellhalle
zu verkaufen.

Bern, 8. April 2010

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtratspräsident:
Urs Frieden

Der stv. Ratssekretär:
Daniel Weber

